

Struktureinheit/Arbeitsbereich:
Quantenoptik

BEZEICHNUNG

Arbeiten im Institut für Quantenoptik während der Corona-Pandemie

GEFAHREN FÜR DEN MENSCHEN



Übertragungsweg:

- Tröpfcheninfektion - das Virus wird durch Tröpfchen über die Luft auf die Schleimhäute (Mund, Nase, Augen) übertragen oder
- Schmierinfektion - Übertragung über kontaminierte Hände auf die Schleimhäute (Mund, Nase, Augen)

Inkubationszeit:

Nach einer Infektion kann es einige Tage bis zwei Wochen dauern, bis Krankheitszeichen auftreten.

Gesundheitliche Wirkungen:

Infektionen verlaufen meist mild und asymptomatisch. Es können auch akute Krankheitssymptome, z. B. Atemwegserkrankungen mit Fieber, Husten, Atemnot und Atembeschwerden, auftreten. In schwereren Fällen kann eine Infektion eine Lungenentzündung, ein schweres akutes respiratorisches Syndrom (SARS), ein Nierenversagen und sogar den Tod verursachen.

Dies betrifft insbesondere Personen mit Vorerkrankungen oder solche, deren Immunsystem geschwächt ist.

ALLGEMEINE SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



Um das Risiko einer Infektion zu verringern, sind die Erlasse der Ministerien, des Präsidiums der Universität Ulm und folgende Hygienemaßnahmen einzuhalten:

- Vermeiden Sie Händeschütteln und Körperkontakt
- Waschen Sie regelmäßig, häufig und sorgfältig Ihre Hände (mindestens 20 Sekunden mit Seife bis zum Handgelenk)
- Trocknen Sie die Hände nach dem Händewaschen mit Papierhandtüchern gut ab
- Benutzen Sie Hände-Desinfektionsmittel, wenn keine Möglichkeit zum Waschen der Hände besteht
- Halten Sie die Hände aus dem Gesicht fern
- Husten oder Niesen Sie in ein Taschentuch oder in die Armbeuge
- Halten Sie einen Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen ein
- Lüften Sie geschlossene Räume regelmäßig (Stoßlüftung)
- Für Personen mit Vorerkrankungen der Atemwege und Personen mit geschwächtem Immunsystem ist es besonders wichtig, diese Schutzmaßnahmen konsequent umzusetzen.

Schwangere Frauen:

- Bei Auftreten eines Erkrankungsfalls (laborbestätigter COVID-19-Fall)

oder eines ärztlich begründeten Verdachtsfalls (entsprechend der Definition des RKI) im Institut bzw. der Einrichtung, besteht ein Beschäftigungsverbot.

SPEZIELLE SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN IM INSTITUT

- Tätigkeiten sind nach Möglichkeit im Homeoffice auszuführen.
- Soweit Tätigkeiten im Homeoffice nicht ausgeführt werden können, muss man sich vorher im Instituts-Wiki eintragen welche Räume des Institutes man wann und wie lange besuchen möchte. Hierbei gilt das an jedem Experiment (opt. Tisch) und in jedem Büro nur eine Person gleichzeitig anwesend sein darf. Sollte dies aus arbeitstechnischen Gründen (helfende Hand nötig, Informationsaustausch vor Ort) nicht möglich sein, so sind diese Tätigkeiten aber zumindest auf ein Minimum zu beschränken und Masken zu tragen. Laut Verordnung des Präsidiums dürfen dies auch nur max. drei Personen sein.
- Auf den Verkehrswegen in den Gebäuden der Universität gilt eine MNS-Maskenpflicht sowie ein Aufenthalts- und Ansammlungsverbot. Der Arbeitsplatz ist nach Betreten des Gebäudes zügig aufzusuchen. Am Arbeitsplatz darf die MNS-Maske abgenommen werden, soweit gewährleistet ist, dass der Mindestabstand zu anderen Personen eingehalten wird.
- Jeder hat eine Maske mit zu führen die er jederzeit aufsetzen kann.
- In den Chemielaboren und den Präparationslaboren ist aufgrund der geringen Raumgröße das arbeiten max. einer Person zulässig.
- In Kaffeecken und Küchen ist der Aufenthalt von max. einer Person zulässig.
- Türklinken sind mit dem Ellenbogen zu bedienen.
- Gemeinsam genutzte Computer-Tastaturen und Mäuse (z.B. Lab-PC's) sind vor und nach Benutzung zu desinfizieren. Bei der Verwendung sind Handschuhe zu tragen
- Besprechungen sind mittels Videokonferenz (Skype, Webex, ...) abzuhalten.
- Passierscheine werden, soweit notwendig, durch die Einrichtungsleitung ausgestellt. Personalausweise und Mitgliedsausweise sind mitzuführen.

ERKRANKUNG BZW. VERDACHT EINER INFektion



- Beschäftigte mit Atemwegssymptomen oder Fieber dürfen den Campus und die Räume der Universität nicht betreten bzw. müssen diese verlassen, bis eine ärztliche Abklärung erfolgt ist.
- Alle Personen, die positiv auf das Corona-Virus getestet sind, müssen umgehend ihre Einrichtungsleitung informieren, um eventuelle Kontaktpersonen in der Universität abzuklären. Personen, die engeren Kontakt mit Corona-Infizierten hatten, dürfen für 14 Tage nicht an die Universität kommen.

Erstellungsdatum: 29.04.2020 – Ersteller: Universität Ulm, Quantenoptik, Michael Ferner

Ulm, 29/04/2020

